

S A T Z U N G

der Stadt Pforzheim

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 20.12.2016

ab

01.01.2025

in der Fassung der vom Gemeinderat am 12.11.2024 beschlossenen 5.
Änderungssatzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung	3
§ 2 Entsorgungspflicht	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	4
§ 5 Abfallarten	5
§ 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	7
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle	8
§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns	8
§ 8 Bereitstellung der Abfälle	8
§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	8
§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen	9
§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	9
§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	10
§ 13 Abfuhr von Abfällen	11
§ 14 Sonderabfahren	12
§ 15 Störungen der Abfuhr	12
§ 16 Eigentumsübergang	12
III. Entsorgung der Abfälle	13
§ 17 Abfallentsorgungsanlagen	13
§ 18 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	13
IV. Härtefälle	14
§ 19 Befreiungen	14
V. Benutzungsgebühren	15
§ 20 Grundsatz	14
§ 21 Gebührenschuldner	15
§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt	15
§ 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen	17
§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld	18
VI. Schlussbestimmungen	18
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und –verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
 3. Recycling
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung
 5. Beseitigung
- (2) Die Stadt Pforzheim informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Pforzheim als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Stadtgebiets angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.

Überlassen sind, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe,

 - a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushalten mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

Als angefallen gelten unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung

anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (2) Die Verpflichtungen zur Benutzung und Überlassung nach Absatz 1 treffen auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) und die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Unbebaute Grundstücke im Stadtgebiet unterliegen der Anschluss- und Benutzungspflicht, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen. Nur gelegentlich anfallende Abfälle auf unbebauten Grundstücken sind, soweit die Abfälle von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind, von dem Grundstückseigentümer auf den in §§ 17 und 18 bestimmten Anlagen direkt anzuliefern.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht:
 1. Für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.
 2. Für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und dieses beabsichtigen. Dies muss gegenüber der Stadt Pforzheim schriftlich dargelegt werden.
- (5) Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung entstehen, wenn ein bebautes Grundstück bezugsfertig ist oder wenn die vorgesehene Nutzung des Grundstückes, der Wohnung oder der sonstigen Räume aufgenommen wird. Fallen schon vorher Abfälle an, so entsteht die Anschluss- und Benutzungspflicht, sobald regelmäßig Abfälle anfallen.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
 8. Altholz der Klasse A IV
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
 - (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Abfälle den Rücknahmeeinrichtungen überlassen werden.
 - (5) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
 - (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

§ 5 Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Hausmüll/Restabfall:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern (§ 12 Abs. 1) regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) Sperrmüll:
Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll und von anderen Abfällen nach § 14 Abs. 1 eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle zur Verwertung, Abfälle aus Gebäuderenovierungen, Hausmüll und Bioabfall, Grüngutabfälle, gebundenes Asbestmaterial, künstliche Mineralfasern sowie Altholz.
- (4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
Abfälle, die verwertet werden, z. B. Altholz, Altglas, Altmetall, Altpapier, Altreifen,-Alttextilien, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Kartonagen, Kork, Verpackungsmaterial.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:
Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (7) Bioabfälle:
Im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG [z.B. organische Küchen- und Gartenabfälle wie Speisereste, Schalen, Blätter, Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertücher, Zeitungspapier soweit zur Feuchtigkeitsregulierung erforderlich, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste (max. bis ca. 20 cm Länge und ca. 3 cm Durchmesser), Kräuter, Blumen etc.], das heißt der getrennt erfasste kompostierbare Anteil der Abfälle. Dem Biomüll nicht zuzurechnen sind Staubsaugerbeutel, Babywindeln, Kleintierstreu fleischfressender Haustiere, Straßenkehricht, Abfälle und Kehricht aus dem Hobby- und Heimwerkerbereich. Bioabfälle dürfen nicht in Kunststoffbeuteln oder -folien, Plastiktüten oder Beuteln, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteilen aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, im Bioabfallbehälter entsorgt werden. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.
- (8) Grüngutabfälle:
Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen. Zu den Grüngutabfällen zählen holzige Gartenabfälle wie z.B. Hecken- Baum- und Strauchschnitt (max. bis ca. 12 cm Durchmesser) und nichtholzige Gartenabfälle wie z.B. Laub- und Grasschnitt.
- (9) Schadstoffbelastete Abfälle:
Haushaltsübliche Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen, Salze und quecksilberhaltige Abfälle.
- (10) Altmetall:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 fallen.
Zum Altmetall zählen insbesondere Metalle und Metallteile z. B. Fahrradrahmen, Elektrokabel, Kochtöpfe, Werkzeuge, Gartengeräte, Ofenrohre, Öfen ohne Ausmauerung, Ölöfen ohne Öl, Öltanks ohne Öl (nur gereinigt und zerschnitten).
- (11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (12) Bodenaushub:
Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (13) Mineralischer Bauschutt (zur Verwertung/Beseitigung):
Klassifizierte mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdan-teilen z. B. Mauerbruch, Ziegel, Betonsteine, Keramikplatten und -fliesen, Waschbecken, Steingut.
- (14) Brennbare Baustellenabfälle:
Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen z. B. Tapeten, Baustyropor (keine Verpackungen).
- (15) Asbesthaltige Abfälle:
Abfälle mit Asbestfasern in aufgeschlossener oder zementgebundener Form.

- (16) Mineralfaserabfälle:
Mineralwolle-Dämmstoffe aus künstlich hergestellten anorganischen glasigen Fasern wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle (KMF-Dämmstoffe).
- (17) Altholz:
Altholz
der **Altholzkategorie A I** ist naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde,
der **Altholzkategorie A II** ist verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel,
der **Altholzkategorie A III** ist Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel,
der **Altholzkategorie A IV** ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 18) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Anschlusseinheiten (z.B. Wohnungen, Gewerbe) des Grundstücks, die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen. Im Falle des § 22 Abs. 3 gilt dies für den Wechsel des Beauftragten der Behältergemeinschaft.
- (3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelssysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden nach Maßgabe dieser Satzung eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 18).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffhöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Sowohl bei mobilen als auch stationären Sammlungen sind schadstoffbelastete Abfälle dem Personal zu übergeben.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, bei der Stadt (Service-Center Abfallwirtschaft) schriftlich anzumelden und die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Abfallgefäße bei der Stadt schriftlich nach Maßgabe von § 12 der Abfallwirtschaftssatzung anzufordern. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen der Stadt selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt.
- (4) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (5) Die Abfallbehälter, Bündel und Säcke dürfen nur am Abholtag bzw. am Vorabend des Abholtages bereitgestellt werden. Die Abholtage sind dem Abfallkalender der Stadt Pforzheim – Abfallwirtschaft zu entnehmen.
- (6) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) aus Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 20 Satz 1 Nr. 1 KrWG getrennt von anderen Abfällen im Bioabfallbehälter bereitzustellen:
 - a) Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (z. B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.)
 - b) Grüngutabfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.),
 - c) Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z. B. Wertstoffhöfe) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):
- a) Altglas
 - b) Altholz
 - c) Altmetall
 - d) Altpapier
 - e) Altreifen
 - f) Alttextilien
 - g) Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - h) Kartonagen
 - i) Kork
 - j) Verpackungsmaterial
 - k) Bauschutt zur Verwertung
 - l) Batterien / Akkus

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

Altpapier und Kartonagen können außerdem im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Altpapiertonne oder im Rahmen der Bündelsammlung (Holsystem) bereitgestellt werden.

- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung werden von den Systembetreibern oder in deren Auftrag nach Verpackungsverordnung in der Gelben Tonne erfasst:
- Gebrauchte und restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff oder Styropor
- (4) Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG sind weiterhin:
1. Grüngutabfälle - getrennt nach holzigen Grüngutabfällen bzw. nicht-holzigen Grüngutabfällen - zu den Grüngutannahmestellen sowie zu den Wertstoffhöfen kostenlos anzuliefern, wobei gesundheitsschädliches Grüngut, welches u. a. nicht verwertet werden kann z.B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Senecio jacobaea (Jakobskreuzkraut), Fallopia japonica (Japanknöterich), Impatiens glandulifera (indisches Springkraut), Solidago canadensis (kanadische Goldrute), Grüngut mit Schädlingsbefall (z. B. Eichenprozessionsspinner), ausgeschlossen ist,
 2. Altmetall zu den Sammelstellen anzuliefern,
 3. Altholzabfälle der Kategorien AI bis AIII (gemäß Anhang III der AltholzV) zu den Sammelstellen anzuliefern.
- (5) Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 20 Abs. 2 KrWG sind Textilabfälle getrennt zu sammeln. Die Rahmenbedingungen werden ausschließlich von der öRE geregelt.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen / stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Stadt gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Besitzern bei der von der Stadt eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
1. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5): Müllnormeimer (Restabfallbehälter) nach DIN/EN 840-1 bis 840-6 mit
 - 35 l (Behältervolumen)
 - 60 l (Behältervolumen)
 - 120 l (Behältervolumen)
 - 240 l (Behältervolumen)
 - 1.100 l (Behältervolumen);sowie durch die Stadt ausgegebene rote 35 l Abfallsäcke
 2. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Müllnormeimer (Bioabfallbehälter) nach DIN/EN 840-1 bis 840-6 mit
 - 60 l (Behältervolumen)
 - 120 l (Behältervolumen)
 - 240 l (Behältervolumen);Die Behältergröße kann bedarfsorientiert gewählt werden.
 3. für die in § 9 Abs. 2 d) genannten Abfälle: Müllnormeimer (Altpapierbehälter) nach DIN/EN 840-1 bis 840-6 mit
 - 120 l (Behältervolumen)
 - 240 l (Behältervolumen)
 - 1.100 l (Behältervolumen);
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt oder eines durch die Stadt beauftragten Dritten. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an die Stadt genutzt, müssen sie abgemeldet, entleert und gereinigt und an einem von der Stadt genannten Termin zur Abholung bereitgestellt werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn die Stadt zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch eigene unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.
- (3) Die anschlusspflichtigen Personen haben sich zwei Wochen vor der Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht bei der Stadt schriftlich anzumelden und bei Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht diese wieder zwei Wochen vorher abzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 Satz 2.
- (4) Ein Einzelanschlussnehmer muss bei Nutzungsende das Abfallgefäß schriftlich bei der Stadt (Service-Center Abfallwirtschaft) abmelden.
- (5) Die Abfallbehälter werden von der Stadt mit einem Transponder (Behälteridentifikationssystem) versehen.
- (6) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (7) Für jede Anschlusseinheit müssen ausreichend Abfallbehälter – mindestens ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 – vorhanden sein. Pro Haushalt im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 2 ist ein Mindestvolumen von 7,5 Liter Restabfall pro Person und Woche vorzuhalten. § 3 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (8) Auf Grundstücken, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 2 der Gewerbeabfallverordnung in ausreichendem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, können in den in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Restabfallbehältern bereitgestellt werden. Für 2-Rad-Behälter (35 l, 60 l, 120 l, 240 l) besteht eine Bedarfsabfuhr mit 14-täglicher Bereitstellungsmöglichkeit; für 4-Rad-Behälter (1.100 l) eine Regelabfuhr mit wahlweise 2 x wöchentlicher, wöchentlicher oder 14-täglicher Abfuhr. Gegen gesonderte Gebühr (§ 22 Abs. 3 Nr. 2) kann für 2-Rad-Behälter (35 l, 60 l, 120 l, 240 l) eine wöchentliche Bereitstellung als Regelabfuhr mit 52 Entleerungen in Anspruch genommen werden.

Biomüll wird in 60 l, 120 l und 240 l Abfallbehältern im Rahmen der Bedarfsabfuhr in den Wintermonaten von Mitte November bis Mitte April mit 14-täglicher und in den Sommermonaten von Mitte April bis Mitte November mit wöchentlicher Bereitstellungsmöglichkeit eingesammelt. Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt 14-tägig als Behälterabfuhr in 120 l, 240 l und 1.100 l Abfallbehältern und im Rahmen der Bündelsammlung.

Der für die Abfuhr jeweils vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:30 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Stadt kann, soweit dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Entleerung erforderlich und gegenüber dem zur Mitwirkung Verpflichteten zumutbar ist, im Einzelfall den geeigneten Ort der Bereitstellung des Abfallbehälters bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den - der jeweiligen Anschlusseinheit bzw. dem jeweiligen Grundstück oder nach Maßgabe von § 22 Abs. 3 - zugeordneten Abfallbehälter bereitzustellen.
- (3) 4-Rad-Behälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann entsprechend Abs. 2 Satz 4 im Einzelfall den geeigneten Ort der Bereitstellung des Abfallbehälters bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Die Stadt kann entsprechend Abs. 2 Satz 4 im Einzelfall den geeigneten Ort der Bereitstellung des Abfallbehälters bestimmen.
- (5) Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 (Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) werden nur mit aktivem Chip geleert.
- (6) Abfallbehälter werden nur bis zu folgenden maximalen Gesamtgewichten geleert:
- 35 l-Behälter bis 18 kg
 - 60 l-Behälter bis 27 kg
 - 120 l-Behälter bis 50 kg
 - 240 l-Behälter bis 100 kg
 - 1.100 l-Behälter bis 400 kg

- (7) Aus hygienischen Gründen ist jeder Abfallbehälter mindestens 12 x jährlich zur Abfuhr bereit zu stellen. Entsprechend gilt für rote Abfallsäcke eine jährliche Mindestbereitstellung von 12 Säcken.

§ 14 Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll (getrennt bereitzustellen nach Altholz, Altmetall, E-Schrott und sonstigem Sperrmüll) wird von der Stadt nur auf Bestellung durch den Anschlusspflichtigen abgefahren. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter informiert den Anschlusspflichtigen rechtzeitig über den Abholtermin. Der an der Grundstücksgrenze durch den Anschlusspflichtigen bereitgestellte Sperrmüll wird dann durch den von der Stadt Beauftragten eingesammelt. Alternativ hierzu kann auch eine kostenfreie Anlieferung der gleichen Menge Sperrmüll auf einem Wertstoffhof mittels Berechtigungsschein erfolgen.
- (2) Die Bereitstellung der Abfälle erfolgt grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück. Öffentlicher Verkehrsraum darf nicht in Anspruch genommen werden. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass sie dem Abholdienst zugänglich sind und der Abtransport der Abfälle nicht behindert wird.
- (3) Von der Mitnahme bei der Sperrmüllabfuhr sind Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Industrie- und Gewerbeabfälle, Renovierungsabfälle sowie Problemstoffe ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Sperrmüllabfälle, die selbst nach zumutbarer Zerlegung, schwerer als 50 kg sind (z.B. Marmortischplatten).
- (4) Die Sperrmüllmenge darf 3 Kubikmeter nicht überschreiten. Das Sperrmüllvolumen kann über den von der Stadt Pforzheim bereitgestellten Sperrmüllrechner berechnet werden.
- (5) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 15 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 12 bis 14 genannten Abfälle aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt die Stadt einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 16 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt Pforzheim betreibt die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Stadteinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2, kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Folgende Abfallentsorgungsanlagen werden von der Stadt Pforzheim oder deren Beauftragten betrieben und müssen der Abfallart und dem Einzugsgebiet entsprechend benutzt werden:
 - a) Müllumschlagstation Hohberg
Die Müllumschlagstation steht neben der Umladung des von der Müllabfuhr einzusammelnden Abfalls auch zur direkten Anlieferung und Umladung von Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung zur Verfügung. Wieder verwertbare und nicht wieder verwertbare mineralische Bauabfälle (mineralische Baurestmassen und asbesthaltig mineralische Baurestmassen) aus Haushaltungen und Kleingewerbe werden bis zu einer Höchstmenge von 1,5 Tonnen pro Tag angenommen, künstliche Mineralfaserwolle (KMF) mit einer Höchstmenge von 0,5 Tonnen pro Tag.
 - b) Erddeponie Hohberg
Diese Deponie steht für unbelasteten Erdaushub aus dem Stadtgebiet Pforzheim sowie für die Enzkreisgemeinden Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Kieselbronn, Königsbach-Stein und Neulingen zur Verfügung.
 - c) Wertstoffhöfe der Stadt Pforzheim
Die derzeit vier Wertstoffhöfe der Stadt Pforzheim stehen den Anliefernden am Entsorgungszentrum Hohberg sowie in den Ortsverwaltungen Büchenbronn, Eutingen und Huchenfeld zur Verfügung. Je nach Platzgröße werden verschiedene Abfälle (überwiegend zur Verwertung) angenommen.
 - d) Grüngutannahmestellen in Huchenfeld und Büchenbronn
Diese stehen zur Annahme von grasig-krautigem Material (z.B. Grasschnitt) sowie holzigem Material (z.B. Heckenschnitt) zur Verfügung.
- (5) Auf die jeweiligen Benutzungsordnungen wird verwiesen.

§ 18 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Einwohner und die ihnen gemäß § 10 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Auf den Entsorgungsanlagen sind die in § 23 Abs. 1 und 2 aufgeführten Abfälle grundsätzlich getrennt anzuliefern.

Zur Selbstanlieferung auf den Wertstoffannahmestellen berechtigt sind zudem das Kleingewerbe und die Gruppe der freien Berufe, sofern die angelieferten Abfälle (z. B. Altpapier, Altglas, Altmetall, Verpackungsmaterialien) eine haushaltsübliche Menge von 3 Kubikmetern pro Tag nicht übersteigt. An den Wertstoffhöfen Büchenbronn, Eutingen und Huchenfeld werden betriebsbedingt generell max. 3 Kubikmeter pro Anlieferung und Tag angenommen.

Altglascontainer dürfen zum Schutz des Ruhebedürfnisses der Anwohner nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr befüllt werden.

- (3) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den von der dafür jeweils bestimmten Anlage (von der Stadt betriebene oder ihr zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Die Stadt informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (4) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt unter den geltenden Anlieferbedingungen bei den nach § 17 Abs. 4 (AWS) dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 - 1. Mineralische Baurestmassen
 - 2. Mineralische Baurestmassen asbesthaltig
 - 3. Mineralische Dämmmaterialien
 - 4. Erdaushub
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt bei den nach § 17 Abs. 4 dieser Satzung dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf der Erddeponie Hohberg entsorgt werden, so hat der Abfallerzeuger sich vor der Anlieferung beim Deponiebetreiber über die geltenden Anlieferungsbedingungen zu informieren und diese zwingend zu beachten. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Vorgaben nicht beachtet werden.

IV. Härtefälle

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.
- (3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (z.B. bei unbewohnten Gebäuden) sind zu begründen und spätestens 6 Wochen vor Beginn, von dem die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt Pforzheim, Technische Dienste – Abfallwirtschaft - zu stellen. Für die Bearbeitung dieser Anträge wird eine Verwaltungsgebühr nach Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pforzheim in der jeweils gültigen Fassung (Lfd. Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses) erhoben.

V. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz

Die Stadt erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

§ 21 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 22 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Der Anlieferer haftet für die Gebührenschild. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschildner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (4) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von der Stadt eingesammelter Abfälle

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen werden als Jahresgebühr und als Leistungsgebühr erhoben. Die Veranlagung zu den Abfallgebühren erfolgt anhand der über den Bestellschein bezogenen, mit einem Chip versehenen Abfallbehälter. Sofern keine Anmeldung über den Bestellschein erfolgt, wird unter Berücksichtigung von § 3 rückwirkend zum jeweiligen Berechnungszeitraum eine Grundveranlagung zu den Abfallgebühren durchgeführt (Jahres- und Leistungsgebühr in Höhe des Behältervolumens, das unter Berücksichtigung des Mindestvolumens gemäß § 12 Abs.7 bei einer Mindestentleerung von 12 Leerungen zugrunde zu legen ist).
- (2) Haushalte, Gewerbebetriebe, räumlich abgetrennte Arbeitsstätten gemäß § 2 Arbeitsstättenverordnung und in sich geschlossene Räumlichkeiten, die von Angehörigen der Gruppe der Freiberufler genutzt werden, bilden jeweils eine Anschlusseinheit. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer alleine wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Dies gilt auch für die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Mieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie alleine wirtschaften.
- (3) Eine Behältergemeinschaft kann nur innerhalb eines Grundstücks gebildet werden. Als Ausnahme können Behältergemeinschaften von Einfamilienhäusern über das Grundstück hinaus mit dem unmittelbaren Grundstücksnachbarn bzw. einem Nachbarn in räumlicher Nähe zum Grundstück zugelassen werden (z.B. Reihenhäuser), wenn sich einer der Beteiligten gegenüber der Stadt schriftlich bereit erklärt, die Leistungsgebühr zu übernehmen (vgl. § 21 Abs. 2). Inhaber von Anschlusseinheiten können auf schriftlichen Antrag bei der Stadt (Service-Center Abfallwirtschaft) im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer Einzelanschlussnehmer werden, mit der Folge, dass sie für ihre Anschlusseinheit ein eigenes Gefäß zur Verfügung haben.
- (4) Jahresgebühr:
Bemessungsgrundlage für die Jahresgebühr ist die Anschlusseinheit nach Absatz 2 mit der Maßgabe, dass pro Anschlusseinheit eine Jahresgebühr anfällt.
Die Jahresgebühren je Anschlusseinheit betragen 75,00 EUR.

(5) Leistungsgebühr

1. Bedarfsabfuhr mit 14-täglicher Bereitstellungsmöglichkeit – 2-Rad-Behälter

Die Leistungsgebühr richtet sich bei der Bedarfsabfuhr nach den tatsächlichen Inanspruchnahmen; mindestens aber die Anzahl nach § 13 Abs. 7. Sie beträgt je Leerung von einem:

• 35 l-Restabfallbehälter/Sack	3,54 EUR/Leerung
• 60 l-Restabfallbehälter	4,79 EUR/Leerung
• 120 l-Restabfallbehälter	7,67 EUR/Leerung
• 240 l-Restabfallbehälter	13,95 EUR/Leerung
• 60 l-Bioabfallbehälter	1,50 EUR/Leerung
• 120 l-Bioabfallbehälter	2,42 EUR/Leerung
• 240 l-Bioabfallbehälter	4,29 EUR/Leerung

Nicht beanspruchte Pflichtleerungen werden nicht erstattet und auch nicht in das Folgejahr übertragen. Bei Neubestellung werden für die Berechnung der Vorauszahlungen je Abfallbehälter bei Bedarfsabfuhr mit 14-täglicher Bereitstellungsmöglichkeit 12 Leerungen im Kalenderjahr zugrunde gelegt. Für die Folgejahre werden der Vorauszahlungsberechnung bei Bedarfsabfuhr die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Sind im Vorjahr keine oder weniger als 12 Leerungen angefallen, werden als Vorauszahlung 12 Leerungen berechnet.

2. Regelabfuhr mit wöchentlicher Bereitstellungsmöglichkeit – 2-Rad- Behälter

Bei der Inanspruchnahme der wöchentlichen Leerung als Regelabfuhr ist neben der Leistungsgebühr für 52 Entleerungen (gemäß Nummer 1.) eine zusätzliche Gebühr für den logistischen Aufwand (Logistikgebühr in Höhe von 69,00 EUR pro Behälter und Jahr) zu entrichten.

Die Leistungsgebühr/Jahr beträgt bei einem Behälter und Jahr:

• 35 l-Restabfallbehälter/Sack	253,08 EUR
• 60 l-Restabfallbehälter	318,08 EUR
• 120 l-Restabfallbehälter	467,84 EUR
• 240 l-Restabfallbehälter	794,40 EUR

3. Regelabfuhr von 4-Rad-Behältern

Bei den 4-Rad-Behältern (1.100 l) ist Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr der bestellte Leerungsrhythmus. Die Leistungsgebühr/Jahr beträgt bei:

• 14-täglicher Leerung	1.201,98 EUR
• 1 x wöchentlicher Leerung	2.403,96 EUR
• 2 x wöchentlicher Leerung	4.807,92 EUR

(6) Behältergestellung/Behälterwechsel

Die Gestellung eines Behälters bei Zuzug nach Pforzheim und Wechsel des Wohnsitzes innerhalb Pforzheims ist gebührenfrei, ebenso die Abholung des Behälters bei Auszug. Für die Ausstattung eines Restabfall- bzw. Bioabfallbehälters mit Schloss fällt – auch bei erstmaliger Gestellung – eine Gebühr von 35,00 EUR an für die Müllgroßbehälter (MGB) 35 bis 240 Liter und bei einem Bioabfallbehälter 60 bis 240 Liter. Bei Ausstattung mit Schloss werden 2 Schlüssel mitgeliefert. Weitere Schlüssel sind durch den Nutzer zu beschaffen.

Beim Behältertausch zu einer kleineren Behältergröße fällt pro Behälter eine Tauschgebühr in Höhe von 30,00 EUR an.

Für nicht zurückgegebene MGB 35 l bis 240 l wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 59,00 EUR erhoben.

(7) Sonderabfuhren Sperrmüll

Jede Anschlusseinheit erhält kalenderjährlich eine gebührenfreie Sonderabfuhr von Sperrmüll oder einen Berechtigungsschein gemäß § 14 Abs. 1.

Für jede weitere Sonderabfuhr ist durch den Auftraggeber der Sonderabfuhr eine Gebühr von 94,00 EUR / Sonderabfuhr zu entrichten.

§ 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) a) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren bei Anlieferungen > 100 kg nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Die Gebühren betragen im Einzelnen je Tonne:
- | | |
|---|------------|
| • Brennbarer Gewerbemüll, brennbare Bauabfälle | 268,59 EUR |
| • Brennbarer Hausmüll | 268,59 EUR |
| • Brennbarer Sperrmüll/Altholz (AI-AIII) > 3 Kubikmeter | 438,20 EUR |
| • Bioabfall | 233,45 EUR |
| • Mineralische Baurestmassen | 110,32 EUR |
| • Mineralische Baurestmassen asbesthaltig | 209,62 EUR |
| • Mineralische Dämmmaterialien | 606,78 EUR |
| • Erdaushub (unbelastet) | 15,50 EUR |
- b) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen < 100 kg betragen die Gebühren je nach Abfallfraktion pauschal:
- | | |
|--|-----------|
| • Brennbarer Gewerbemüll, brennbare Bauabfälle | 27,00 EUR |
| • Brennbarer Hausmüll | 27,00 EUR |
| • Bioabfall | 23,40 EUR |
| • Mineralische Baurestmassen | 11,00 EUR |
| • Mineralische Baurestmassen asbesthaltig | 21,00 EUR |
| • Mineralische Dämmmaterialien | 60,70 EUR |
| • Erdaushub (unbelastet) | 10,00 EUR |
- c) Bei Ausfall des Waagesystems oder bei für die jeweilige Abfallart ausgewiesenen Annahmestellen ohne Waage werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen je Kubikmeter:
- | | |
|---|-----------|
| • Brennbarer Gewerbemüll, brennbare Bauabfälle | 27,00 EUR |
| • Brennbarer Hausmüll | 27,00 EUR |
| • Brennbarer Sperrmüll/Altholz (AI-AIII) > 3 Kubikmeter | 14,00 EUR |
| • Bioabfall | 23,40 EUR |
| • Mineralische Baurestmassen | 11,00 EUR |
| • Mineralische Baurestmassen asbesthaltig | 21,00 EUR |
| • Mineralische Dämmmaterialien | 60,70 EUR |
| • Erdaushub (unbelastet) | 10,00 EUR |
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von Altreifen werden nach der Stückzahl bemessen. Sie betragen:
- | | |
|----------------------------|----------------|
| • PKW-Altreifen mit Felge | 5,00 EUR/Stück |
| • PKW-Altreifen ohne Felge | 3,00 EUR/Stück |
- (3) Die Gebühren für die Anlieferung von Restsperrmüll und Altholz (AI-AIII) bis 3 Kubikmeter bzw. < 100 kg werden nach dem geschätzten Abfallvolumen bemessen. Sie betragen:
- | | |
|---|-----------|
| Bis zu einem halben Kubikmeter | 7,00 EUR |
| Über einem halben bis zu einem Kubikmeter | 14,00 EUR |
| Für jeden weiteren Kubikmeter | 14,00 EUR |
- (4) Für die Annahme von Grüngutabfällen aus Haushaltungen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Bei vermischten Anlieferungen wird diejenige Gebühr erhoben, die der Abfallart mit

dem höchsten Gebührensatz nach Absatz 1 entspricht.

- (6) Wird für zusätzliche Leistungen der Abfallwirtschaft wie z.B. die sonstige Behandlung von angelieferten Abfällen ein Betriebsaufwand erforderlich (z.B. für nicht korrekt verpackt angelieferte Asbestabfälle), wird zu den Benutzungsgebühren eine Pauschale für den Mehraufwand in Höhe von 25,00 EUR erhoben. Soweit Kosten der Stadt von Dritten auferlegt werden oder soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (7) Bei Anlieferungen über 100 kg (ausgenommen die Regelung für Sperrmüll und Altholz; Absatz 3) wird das Gewicht ermittelt und entsprechend der Tonnenpreis berechnet.

§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung gem. § 8 Abs. 2 mit der Ausgabe eines Abfallbehälters mit Chip zur Behälteridentifikation an den Grundstückseigentümer bzw. Einzelanschlussnehmer, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Als Tag der erstmaligen Inanspruchnahme gilt der Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung (im Streitfall liegt die Nachweispflicht beim Gebührenschuldner), sowie der Rückgabe des letzten Abfallbehälters.
- (2) Die Jahresgebühr nach § 22 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei dieser Gebühr entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag der Anschlusspflicht. In diesen Fällen wird für jeden Tag 1/365 der Jahresgebühr erhoben. Für die Jahresgebühr werden für das jeweilige Jahr Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden gemeinsam mit der Leistungsgebühr erhoben und werden zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig. Bei Neuansmeldungen während des Kalenderjahres wird die erste Vorauszahlung abweichend hierzu 30 Tage nach Bescheiddatum fällig.
- (3) Die Leistungsgebühr nach § 22 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühr entsteht mit jeder Leerung. Für die Leistungsgebühr werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Die Vorauszahlungen werden gemeinsam mit der Jahresgebühr erhoben und entsprechend Abs. 2 fällig. Die Endabrechnung der Leistungsgebühren erfolgt nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen unter Berücksichtigung der Anzahl der Mindestentleerungen.
- (4) Die Gebühr Sonderabfuhr Sperrmüll (§ 22 Abs. 4) entsteht mit Erbringung der Leistung. Auf die Gebühr Sonderabfuhr Sperrmüll wird eine Vorauszahlung erhoben und durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt; sie wird eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Sonderabfuhr werden erst nach Zahlungseingang durchgeführt. Nach Durchführung der Sonderabfuhr erfolgt die Endabrechnung der Gebühr unter Verrechnung der geleisteten Vorauszahlung.
- (5) Bei den Gebühren gem. § 23 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, sie wird mit der Wiegung (bei Ausfall der Waage mit der Volumenbemessung, im Übrigen mit der Schätzung gem. § 21 Abs. 8) festgesetzt und ist sofort fällig. Bei direkter Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen sind die Gebühren bar zu entrichten. Die Stadt (Abfallwirtschaft) kann auf Antrag andere Zahlungsarten zulassen.
- (6) Der Einzug der Abfallgebühren wird durch die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP), Postfach 101640, 75116 Pforzheim, namens und für Rechnung der Stadt vorgenommen (Auftragsdatenverwaltung). Die Stadt beauftragt die SWP die Gebühren zu

berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anschließt, die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 Abs. 1) nicht benutzt oder die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 2. als Berechtigter und Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2, 4 oder 5 ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden,
 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 4 den Zutritt verwehrt,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Abfälle in die zur Verfügung gestellten Abfallgefäße einstampft, presst oder in heißem Zustand einfüllt,
 5. entgegen §§ 9, § 11 oder § 17 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 6. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 7. als Berechtigter und Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 5 oder 6 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe unterhält oder vorhält,
 8. die nach § 12 Abs. 1 zulässigen Abfallbehälter falsch befüllt zur Leerung bereitstellt oder getrennt zur Abholung bereitzustellende Wertstoffe vermischt oder verunreinigt bereitstellt,
 9. entgegen § 12 Abs. 3 den Transponder vom Abfallbehälter entfernt,
 10. als Berechtigter und Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3, 4 oder 6 Abfallgefäße oder entgegen § 14 Abs. 2 und 3 sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 11. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
 12. entgegen § 13 Abs. 2 seinen zur Leerung bereitgestellten Behälter nicht mit Ablauf des auf die Leerung folgenden Tages wieder entfernt,
 13. als Berechtigter oder Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert,
 14. entgegen § 8 Abs. 5 außerhalb der vorgegebenen Zeiten Abfälle zur Abholung bereitstellt,
 15. außerhalb der in § 17 Abs. 6 festgelegten oder auf den Behältern kenntlich gemachten Einwurfzeiten die Altglassammelbehälter benutzt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs.1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

gez. Peter Boch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde, ebenso nicht, wenn jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.